



**Einwohnergemeinde  
Recherswil**

**Gemeinderat**



# PROTOKOLL

der 7. Sitzung des Gemeinderates

**Datum**                    **Donnerstag, 2. Juli 2026**  
**Zeit**                     **19:30 Uhr bis 23:00 Uhr**  
**Ort**                      **Werkhof, Sitzungszimmer "Oesch", 1. Stock**

---

|              |                                                                                                                           |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Vorsitz      | Jutzi Peter                                                                                                               |
| Protokoll    | Selva Vasitha                                                                                                             |
| Anwesend     | Emmenegger Patrick<br>Guercioni Antonello<br>Jäggi Gabriela<br>Rohn Martin<br>Schneider Manuela<br>Siegenthaler Kim Diego |
| Gäste        | Guidi Ivano<br>Horisberger Karin<br>Müller Beat<br>Scotton Peter                                                          |
| Entschuldigt | Flückiger Jan<br>Schöll Roman                                                                                             |

---

## Verhandlungen

Aufgrund der entschuldigenden Abwesenheit des Gemeindepräsidenten führt heute der Gemeindevizepräsident die Sitzung. Er begrüsst alle anwesenden Ratsmitglieder zur heutigen Sitzung. Im Speziellen heisst er die Gäste Ivano Guidi, Beat Müller, Peter Scotton und Karin Horisberger willkommen.

## Traktanden

Die Genehmigung erfolgt nach der Behandlung des dritten Traktandums.

|   |                  |                                                                                                                                                                                   |
|---|------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | A                | Gestaltungsplan Dorf - GB 975<br>Neubau Mehrfamilienhäuser<br>Genehmigung des Schlussberichts zum Werkstattverfahren                                                              |
| 2 | A                | Zonenreglement<br>Genehmigung Teilrevision Zonenreglement und Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung                                                                            |
| 3 | nicht öffentlich |                                                                                                                                                                                   |
| 4 | A                | Protokollgenehmigung vom 28. Mai 2026                                                                                                                                             |
| 5 | A                | Protokollgenehmigung Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026                                                                                                                        |
| 6 | A                | Spendenliste<br>Vereine, Institutionen und Parteien<br>Genehmigung der ausserordentlichen Nutzung der Igu-Halle durch den Verein Volley Rechterswil während der Herbstferien 2026 |
| 7 | B                | Weisungen<br>B Genehmigung der Weisung "Schullager"                                                                                                                               |
| 8 | B                | Weisungen<br>Genehmigung Anpassung der Weisung "besondere Projekte"                                                                                                               |
| 9 | nicht öffentlich |                                                                                                                                                                                   |

72

494

Gestaltungspläne

**Gestaltungsplan Dorf - GB 975**

**Neubau Mehrfamilienhäuser**

**Genehmigung des Schlussberichts zum Werkstattverfahren**

## Sachverhalt

Die Vorsorgestiftung vsao hat das Grundstück Rechterswil GB Nr. 975 erworben. Für diese Parzelle besteht gemäss Zonenreglement eine Gestaltungsplanpflicht mit vorgängigem Qualitätsverfahren. Im Februar 2025 wählte der Gemeinderat Karin Horisberger und am 14. August 2025 Kim Siegenthaler in den Fachausschuss für das Qualitätsverfahren.

Im Qualitätsverfahren sollen die Interessen der Bauherrschaft sowie der Gemeinde erfasst, abgewogen und zu einer gemeinsamen Lösung geführt werden. Vorgesehen sind fünf Mehrfamilienhäuser mit Einstellhallen. Es wurden drei Workshops durchgeführt. Das Projekt wurde laufend durch das Fachgremium beurteilt und von Planer und Bauherrschaft kontinuierlich weiterentwickelt. Der Schlussbericht des Verfahrens liegt vor. Mit der Genehmigung des Berichtes zeigt der Gemeinderat, dass er mit der eingeschlagenen Richtung bzw. den erarbeiteten Lösungsvorschlägen im Grundsatz einverstanden ist. Der Bericht des Werkstattverfahrens dient der Bauherrschaft als Grundlage für die Erarbeitung des Gestaltungsplans. Sämtliche Einfluss- und Einsprachemöglichkeiten im Gestaltungsplanverfahren bleiben davon unberührt.

## Antrag

Es wird beantragt, den Schlussbericht des Werkstattverfahrens zu genehmigen.

## Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, den Schlussbericht des Werkstattverfahrens zu genehmigen.

Abschliessend wird als Wunsch des Gemeinderates festgehalten, dass im Gestaltungsplan eine verbindliche schriftliche Festlegung der Aufteilung der Eigentumswohnungen, Mietwohnungen und 60+-Wohnungen sowie der jeweiligen Anzahl Wohnungen aufzunehmen ist.

73

519

Reglemente, Verordnungen, Weisungen (Gemeinde)

### **Zonenreglement**

### **Genehmigung Teilrevision Zonenreglement und Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung**

## Zuständigkeiten und Informationen

Gemäss § 97 des Gemeindegesetzes ist der Gemeinderat für sämtliche Belange zuständig, die nicht in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

## Sachverhalt

Die Ortsplanungsrevision wurde bekanntlich im Jahr 2024 genehmigt. Inzwischen hat sich gezeigt, dass die Bestimmungen des Zonenreglements zur Parkierung zu wenig Spielraum zulassen.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wurde bewusst festgelegt, dass Parkierungsanlagen grundsätzlich unterirdisch anzuordnen sind, um das Ortsbild vor grossflächigen und gestalterisch unerwünschten oberirdischen Parkplätzen zu schützen.

In der praktischen Umsetzung hat sich diese Regelung jedoch aufgrund der örtlichen Grundwasserverhältnisse als problematisch erwiesen. Aufgrund der hohen Grundwasserstände bzw. der grossen Mächtigkeit des Grundwassers erteilt das Amt für Umwelt gestützt auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichts keine Bewilligungen mehr für Untergeschosse oder Einstellhallen, wenn diese zu weit in den Grundwasserbereich eingreifen.

Gleichzeitig lässt das geltende Zonenreglement keine Ausnahme für oberirdische Parkierungsanlagen zu, da in der Grundnutzung ausdrücklich eine unterirdische Anordnung der Parkplätze vorgeschrieben ist.

Auch eine Anhebung der Einstellhalle stellt keine praktikable Lösung dar. Ragt eine Einstellhalle mehr als 1,20 m über das gewachsene Terrain hinaus, gilt sie baurechtlich nicht mehr als unterirdische Baute, sondern als Vollgeschoss. Dies würde wiederum den Vorgaben des Zonenreglements widersprechen.

Es zeigt sich daher, dass das Zonenreglement mit einem Ausnahmepassus ergänzt werden muss. Dieser soll in begründeten Fällen, insbesondere bei nachgewiesenen Grundwasserproblemen, die Erstellung oberirdischer Parkierungsanlagen ermöglichen. Um den gestalterischen Anforderungen Rechnung zu tragen und die Genehmigungsfähigkeit sicherzustellen, sollen oberirdische Parkplätze jedoch nur in Verbindung mit geeigneten Gestaltungsmassnahmen (Gestaltungsobjekt bzw. Gestaltungsaufgaben) zulässig sein. Dies erscheint insbesondere deshalb angezeigt, weil die Ortsplanung erst im Jahr 2024 genehmigt

wurde und das Amt für Raumplanung voraussichtlich hohe Anforderungen an eine nachträgliche Anpassung stellen wird.

## § 2 Absatz 5 des Zonenreglements

### Parkierung

*Bei Neubauten mit 6 oder mehr Wohneinheiten (Mehrfamilienhaus / zusammenhängende Gesamtüberbauung) hat die Parkierung mit Ausnahme der Besucherparkplätze unterirdisch zu erfolgen.*

### *Vorschlag Ergänzung für den § 2 Absatz 5*

*Die Baubehörde kann eine oberirdische Parkierung zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine unterirdische Parkierung aufgrund des Grundwassers oder anderer Eigenschaften des Untergrunds nicht möglich ist.*

*Bei mehr als 4 oberirdischen Abstellplätzen ist pro angefangene fünf Abstellplätze ein heimischer Baum (Stammumfang 16-18cm) oder entlang der Parkfläche heimische Sträucher zu pflanzen. Die Abstellflächen ausserhalb vom Hauptgebäude sind unversiegelt, das heisst wasserdurchlässig, auszugestalten.*

### *Erklärung Bäume:*

|                                                                    |                              |
|--------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| <i>Beispiel zu Abs. 2 (ökologischer Ausgleich für Parkplätze):</i> |                              |
| <i>5 Parkplätze</i>                                                | <i>= 1 Baum oder Hecke</i>   |
| <i>6 – 9 Parkplätze</i>                                            | <i>= 2 Bäume oder Hecken</i> |
| <i>10 – 14 Parkplätze</i>                                          | <i>= 3 Bäume oder Hecken</i> |
| <i>etc.</i>                                                        |                              |

## Antrag

Die Bau-, Werk- und Umweltkommission stellt dem Gemeinderat den Antrag, die vorgeschlagene Ergänzung des Zonenreglements zu genehmigen und diese dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung einzureichen.

## Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, die vorgeschlagene Ergänzung des Zonenreglements zu genehmigen und diese dem Amt für Raumplanung zur Vorprüfung einzureichen.

Die Traktandenliste wird genehmigt.

75

7

Protokolle

**Protokollgenehmigung vom 28. Mai 2026**

## Sachverhalt

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Mai 2026 liegt zur Genehmigung vor.

## Beschluss

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28. Mai 2026 wird genehmigt.

76

7

Protokolle

**Protokollgenehmigung Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026**

## **Zuständigkeiten und Informationen**

Gemäss § 28 Absatz 1 des Gemeindegesetzes hat das Protokoll der Gemeindeversammlung alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

Gemäss § 12 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rechterswil wird das Protokoll der Gemeindeversammlung vom Gemeinderat genehmigt und an der nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

## **Sachverhalt**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026 liegt zur Genehmigung vor.

## **Beschluss**

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2026 wird genehmigt.

77

54

Gemeinderat

### **Spendenliste**

### **Vereine, Institutionen und Parteien**

### **Genehmigung der ausserordentlichen Nutzung der Igu-Halle durch den Verein Volley Rechterswil während der Herbstferien 2026**

## **Zuständigkeiten und Informationen**

Gemäss § 2 Ziffer 8 Reglement über die Benutzung von Gemeindeliegenschaften bleiben die Schulanlagen während den Schulferien und Feiertagen generell geschlossen. Der Werkhof und der Begegnungsplatz werden nur über die Feiertage sowie für die Grossreinigung gesperrt. Ausnahmen bewilligt die Kultur- und Sportkommission.

## **Sachverhalt**

An der Gemeinderatssitzung vom 28. Mai 2026 wurde das Gesuch des Vereins Volley Rechterswil betreffend die Nutzung der Igu-Halle während sämtlicher Schulferien für Trainingszwecke kurz unter Verschiedenes diskutiert und abgelehnt.

Nach der Mitteilung dieses Entscheids an die Vereinsverantwortliche, Saskia Schmid, reichte der Verein ein angepasstes Gesuch zur erneuten Prüfung durch den Gemeinderat ein.

## **Erwägungen**

Volley Rechterswil verfolgt das sportliche Ziel, in der kommenden Saison in die nächsthöhere Liga aufzusteigen. Der Meisterschaftsbeginn ist auf den 3. Oktober 2026 angesetzt und fällt damit in die Herbstferien. Aus Sicht des Vereins sind die Trainingseinheiten unmittelbar vor und zu Beginn der Saison von besonderer Bedeutung für eine optimale Vorbereitung auf die ersten Meisterschaftsspiele.

Der Verein ersucht daher um eine Ausnahmegewilligung für drei Trainingseinheiten an den Dienstagabenden während der Herbstferien 2026. Gemäss Rücksprache von Saskia Schmid mit Uwe Schöll bestehen aus betrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einwände gegen die Nutzung der Igu-Halle an den beantragten Daten.

## **Antrag**

Die Kultur- und Sportkommission beantragt dem Gemeinderat, dem Verein Volley Recherswil die ausserordentliche Nutzung der Igu-Halle während der Herbstferien 2026 an folgenden Daten zu bewilligen:

- Dienstag, 29. September 2026
- Dienstag, 6. Oktober 2026
- Dienstag, 13. Oktober 2026

Die Kommunikation des Entscheids an den Verein erfolgt über die Kultur- und Sportkommission (RL Roman Schöll).

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst, dem Verein Volley Recherswil die ausserordentliche Nutzung der Igu-Halle während der Herbstferien 2026 an folgenden Daten zu bewilligen:

- Dienstag, 29. September 2026
- Dienstag, 6. Oktober 2026
- Dienstag, 13. Oktober 2026

Die Kommunikation des Entscheids an den Verein erfolgt über die Kultur- und Sportkommission.

78

520

Gesetze, Weisungen (Bund, Kanton)

### **Weisungen**

### **Genehmigung der Weisung "Schullager"**

### **Zuständigkeiten und Informationen**

Gemäss Handbuch HRM 2 Kanton Solothurn Kapitel 13.7.2 können Fonds im Eigenkapital unter folgenden Kriterien gebildet werden:

1. Sie sind durch einen eigenen Gemeindebeschluss begründet, oder
2. es besteht eine kantonale oder bundesrechtliche Rechtsgrundlage; die Gemeinde selbst kann jedoch in einem Gemeindereglement (Verwaltungsreglement oder rechtsetzendes Reglement) zahlreiche Aspekte selbst regeln wie z.B. Tarifgestaltung, Verwendungszweck oder Verzinsung.

Fonds im Eigenkapital sind zurückhaltend zu bilden. Nicht jede zukünftige Ausgabe muss in einem Fonds geäuft werden.

Im Verwaltungsreglement wurden die Unterschriftenregelungen festgehalten. Dabei ist vorgesehen, dass der Gemeindepräsident sowie die Gemeindeschreiberin zur Unterzeichnung von Weisungen berechtigt sind.

### **Sachverhalt**

Die Kreisschule Recherswil-Obergerlafingen (REOG) führt neben den Skilagern auch weitere Lager wie Klassen-, Projekt- oder Themenlager durch. Mit der Genehmigung einer neuen Weisung wird den aktuellen Bedürfnissen der Schule Rechnung getragen und eine sichere sowie effiziente Organisation der Lagerfinanzen sichergestellt.

Die Lager werden einerseits durch einen Pro-Kopf-Beitrag der Gemeinde sowie andererseits durch Elternbeiträge finanziert. Diese Beiträge werden bar eingezogen. Die Kosten werden von den Lehrpersonen, wo immer möglich, bereits vor oder während der Lager bar beglichen.

Zunehmend werden jedoch Lagerkosten erst nach Abschluss des Lagers in Rechnung gestellt. Dadurch müssen teilweise grössere Bargeldbeträge über längere Zeit durch die Schule aufbewahrt werden, was sowohl administrativ aufwendig als auch aus sicherheitstechnischer Sicht ungünstig ist.

Mit dem Erlass der neuen Weisung «Schullager» soll einerseits eine einheitliche Grundlage für alle Lager der Schule geschaffen und andererseits die finanzielle Abwicklung vereinfacht und sicherer gestaltet werden. Einnahmen, insbesondere Elternbeiträge, können künftig auf das entsprechende Konto einbezahlt und Ausgaben auch nach dem Lager geordnet sowie nachvollziehbar über das Konto abgewickelt werden.

## Antrag

Eva Grosjean-Sommer, Schulleiterin, ersucht den Gemeinderat eine neue Weisung „Schullager“ zu erlassen, welche sämtliche Lager der Kreisschule Rechterswil-Obergerlafingen umfasst, insbesondere Ski-, Klassen-, Projekt-, Sport- und Themenlager und das Fondskonto 29100.04 „Schullager“ als zentrales Abwicklungsinstrument für die Lagerfinanzen festzulegen.

## Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst,

- a) die neue Weisung „Schullager“ zu erlassen, welche sämtliche Lager der Kreisschule Rechterswil-Obergerlafingen umfasst, insbesondere Ski-, Klassen-, Projekt-, Sport- und Themenlager.
- b) das Fondskonto 29100.04 „Schullager“ als zentrales Abwicklungsinstrument für die Lagerfinanzen festzulegen.

79

520

Gesetze, Weisungen (Bund, Kanton)

### Weisungen

### Genehmigung Anpassung der Weisung "besondere Projekte"

## Zuständigkeiten und Informationen

Gemäss Handbuch HRM 2 Kanton Solothurn Kapitel 13.7.2 können Fonds im Eigenkapital unter folgenden Kriterien gebildet werden:

1. Sie sind durch einen eigenen Gemeindebeschluss begründet, oder
2. Es besteht eine kantonale oder bundesrechtliche Rechtsgrundlage; die Gemeinde selbst kann jedoch in einem Gemeindereglement (Verwaltungsreglement oder rechtsetzendes Reglement) zahlreiche Aspekte selbst regeln wie z.B. Tarifgestaltung, Verwendungszweck oder Verzinsung.

Fonds im Eigenkapital sind zurückhaltend zu bilden. Nicht jede zukünftige Ausgabe muss in einem Fonds geäuft werden.

Im Verwaltungsreglement wurden die Unterschriftenregelungen festgehalten. Dabei ist vorgesehen, dass der Gemeindepräsident sowie die Gemeindeschreiberin zur Unterzeichnung von Weisungen berechtigt sind.

## Sachverhalt

Die Weisung „Besondere Projekte“ vom 3. Mai 2018 sieht für das Fondskonto einen maximalen Bestand von CHF 10'000.00 vor. Eine Anpassung soll sicherstellen, dass die Weisung den aktuellen Bedürfnissen entspricht und die Förderung besonderer Projekte weiterhin wirksam gewährleistet ist.

Besondere Projekte, wie beispielsweise das Zirkusprojekt im vergangenen Jahr, stellen in der Schullaufbahn wichtige und unvergessliche Meilensteine dar. Die REOG beabsichtigt, solche Projekte im Turnus von sechs Jahren durchzuführen, sodass jedes Kind während seiner Zeit an der Kreisschule einmal an einem solchen Ereignis teilnehmen kann.

Aus pädagogischer Sicht ist es sinnvoll und wünschenswert, dass die Schülerinnen und Schüler mit geeigneten Aktionen einen Beitrag an die entstehenden Kosten eines besonderen Projekts leisten können. Hierfür ist es notwendig, dass Beiträge über mehrere Jahre hinweg gesammelt werden dürfen.

Die Kosten für besondere Projekte sind in den letzten Jahren gestiegen. Mit einer Erhöhung des maximal zulässigen Fondsbestands kann die Eigenleistung der Schule entsprechend erhöht und die Durchführung solcher Projekte langfristig gesichert werden.

### **Antrag**

Eva Grosjean-Sommer, Schulleiterin, ersucht den Gemeinderat den Maximalbetrag des Fondskonto 29100.02 „Kreisschule Recherswil-Obergerlafingen – besondere Projekte“ von CHF 10'000.00 auf CHF 15'000.00 zu erhöhen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschliesst, den Maximalbetrag des Fondskonto 29100.02 „Kreisschule Recherswil-Obergerlafingen – besondere Projekte“ von CHF 10'000.00 auf CHF 15'000.00 zu erhöhen.

Rechterswil, 20.08.2026

Der Gemeindevizepräsident  
sig. Peter Jutzi

Die Verwalterin  
sig. Vasitha Selva